

BGer 4F_19/2024 vom 19. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_19_2024

FR: TF 4F_19/2024 du 19 novembre 2024

IT: TF 4F_19/2024 del 19 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 4A_349/2024 vom 16. Juli 2024 trat das Bundesgericht auf eine von der Gesuchstellerin gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juni 2024 erhobene Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht ein.

Mit Eingabe vom 23. Juli 2024 beantragt die Gesuchstellerin dem Bundesgericht die Revision des Urteils 4A_349/2024 vom 16. Juli 2024.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Gesuchstellerin hat ihr Revisionsgesuch zulässigerweise in französischer Sprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das Revisionsverfahren wird jedoch - wie bereits das Beschwerdeverfahren - in der Sprache des angefochtenen Entscheids geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG). Damit ergeht vorliegend auch das Urteil des Bundesgerichts in deutscher Sprache.

E. 3

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nur aufgrund der in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgezählten Gründe verlangt werden.

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG).

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines solchen einfach zu behaupten; vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (siehe etwa Urteil 4F_14/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3 mit Hinweisen).

E. 4

Die Gesuchstellerin macht keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 121 ff. BGG geltend, geschweige denn legt sie einen solchen im Einzelnen dar. Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 127 BGG) - nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Dem Gesuchsgegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem

bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.